

§ 26a UStG 1994 Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Steuer bei der Einfuhr

UStG 1994 - Umsatzsteuergesetz 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1) Für die Einfuhr von Waren, deren Einzelwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt, kann die Person, die die Gegenstände im Namen der Person, für die die Gegenstände bestimmt sind, im Inland dem Zoll gestellt, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren oder wenn die Sonderregelung gemäß § 25b in Anspruch genommen wird.
2. (2) Für die Zwecke dieser Sonderregelung ist
 1. a) Steuerschuldner: die Person, für die die Gegenstände bestimmt sind;
 2. b) Abfuhrverpflichteter: die Person, die die Gegenstände dem Zoll gestellt.
3. (3) Der Abfuhrverpflichtete hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der richtige Steuerbetrag entrichtet wird.
4. (4) § 10 Abs. 2 bis 4 findet für Einführen von Gegenständen im Rahmen dieser Sonderregelung keine Anwendung.
5. (5) Der Abfuhrverpflichtete hat die Steuer monatlich auf elektronischem Weg zu erklären. Aus der Erklärung muss der Gesamtbetrag der während des betreffenden Monats unter Anwendung dieser Sonderregelung erhobenen Mehrwertsteuer hervorgehen. Die Summe der einzelnen Zollanmeldungen des betreffenden Monats für die unter diese Sonderregelung fallenden Einführen gilt als monatliche Erklärung im Sinne dieser Bestimmung. Die Steuer ist spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten.
6. (6) Der Abfuhrverpflichtete führt Aufzeichnungen über die Geschäftsvorgänge im Rahmen dieser Sonderregelung. Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass festgestellt werden kann, ob die erklärte Steuer korrekt ist. Sie sind sieben Jahre lang aufzubewahren und über Aufforderung der zuständigen Behörde elektronisch zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at